

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.2026

Geschäftszahl

Ro 2025/04/0007

Rechtssatz

Der Unwert des Verstoßes der Verantwortlichen gegen Art. 35 Abs. 1 iVm Abs. 3 DSGVO aufgrund der Verneinung der Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten ist durch den Verstoß gegen das Rechtmäßigkeitsgebot des Art. 5 Abs. 1 lit. a erster Fall DSGVO iVm dem Verarbeitungsverbot besonderer Kategorien personenbezogener Daten des Art. 9 Abs. 1 DSGVO konsumiert.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2025040007.J17